

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sägewerk Ziegler“:

Die Gemeinde Amstetten hat in ihrer Sitzung am 29.09.2025 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Sägewerk Ziegler“ gefasst. Zeitgleich wurde die Verwaltung mit der Einreichung der Unterlagen beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis beauftragt

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1: 500, Datum 04.11.2024 / 23.06.2025, gefertigt von VTG Straub mbH,
- b) dem Textteil, Datum 04.11.2024 / 23.06.2025 / 10.09.2025, gefertigt von VTG Straub mbH,
- c) der Begründung, Datum 04.11.2024 / 23.06.2025 / 10.09.2025, gefertigt von VTG Straub mbH,
- d) dem Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und grünordnerischem Beitrag, Datum 18.06.2025, gefertigt vom Büro „outdoor art“ von Dipl.-Ing. Annette Titze und
- e) dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Datum 18.06.2025, gefertigt vom Büro „outdoor art“ von Dipl.-Ing. Annette Titze
- f) dem schalltechnischen Gutachten, Datum 30.09.2024 vom Büro „Gerlinger und Merkle“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sägewerk Ziegler“ in Amstetten-Stubersheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2025 aufgrund von § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit §§ 74 und 75 der LBO von Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25) und § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98), folgende jeweils selbstständige

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Sägewerk Ziegler“ in Amstetten-Stubersheim und über die zusammen mit dem genannten Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (§ 2 Abs. 1)

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplans

- (1) Dem zeichnerischen Teil vom 04.11.2024 / 23.06.2025, gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH
- (2) Dem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 04.11.2024 / 23.06.2025 / 10.09.2025, gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH
- (3) Der Begründung vom 04.11.2024 / 23.06.2025 / 10.09.2025, gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH
- (4) Dem Umweltbericht mit Eingriffs-/ und Ausgleichsbilanzierungen und grünordnerischem Beitrag, Datum 18.06.2025, gefertigt vom Büro „outdoor art“ von Dipl.-Ing. Annette Titze
- (5) Dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Datum 18.06.2025, gefertigt vom Büro „outdoor art“ von Dipl.-Ing. Annette Titze
- (6) Dem schalltechnischen Gutachten, Datum 30.09.2024 vom Büro „Gerlinger und Merkle“

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Durch den Satzungsbeschluss betroffene Gebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sägewerk Ziegler“ wird begrenzt

- im Norden von der Bräunisher Straße und dem angrenzenden Metallverarbeitungsunternehmen,
- im Osten und Süden von landwirtschaftlich geprägter Fläche,
- im Westen von der Bräunisher Straße sowie einer angrenzenden landwirtschaftlich geprägten Fläche.



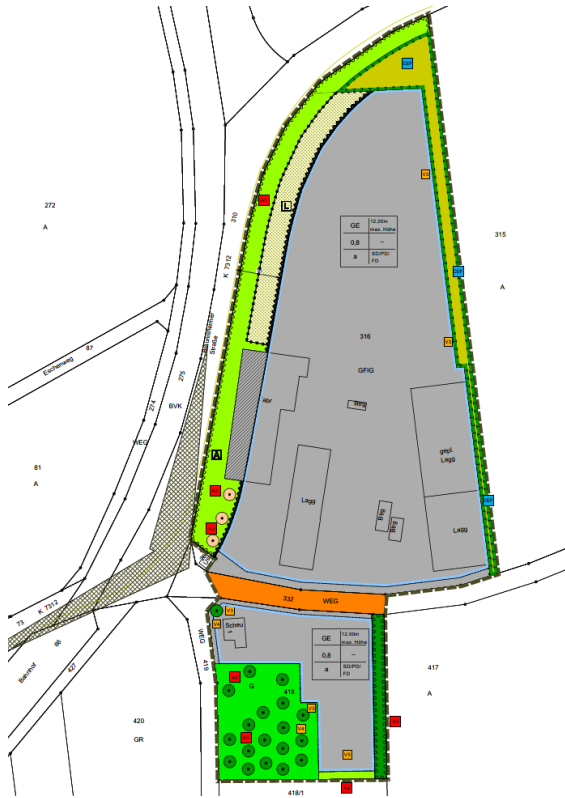
Plan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften „Sägewerk Ziegler“

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind Bestandteil des zugehörigen Umweltberichts:

Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 18.06.2025.

Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf das Plangebiet beziehen; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf der Grundlage der Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (gering); auf das Schutzgut Flora und Fauna (mittel); auf das Schutzgut Fläche (hoch); auf das Schutzgut Boden (mittel); auf das Schutzgut Wasser (gering); auf das Schutzgut Klima / Luft (gering); auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (gering); auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (gering); Wechselwirkungen und Umgang mit sonstigen Umweltbelangen wurden berücksichtigt. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen; Prüfen der Ausgleichsrelevanz des geplanten Vorhabens. Prüfen artenschutzrelevanter Eingriffe in den Naturhaushalt; Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes „Sägewerk Ziegler“ auszuschließen.

Maßnahmen zum Ausgleich und/oder zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen werden auf den Flurstücken Nr. 316 und 418 in der Gemarkung Stubersheim festgesetzt.



Plan zur Umgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Hinweise zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil, Textteil, Begründung, Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und grünordnerischem Beitrag, dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung und der zusammenfassenden Erklärung können im Bürgermeisteramt Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

- Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf

der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Außerdem wird hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Thomas Schultheiß, Bürgermeister